

Anlage 1**Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen**

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, **ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist**. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

Ungültige Stimmen	Gültige Stimmen
A. Nur bei der Briefwahl: Mängel im Umschlag	
<p>1. Der Stimmzettel ist nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden. 2. Der Wahlumschlag ist mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.</p>	Der Wahlumschlag enthält Fehler im Papier oder ist leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert.
B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels	
<p>Der Stimmzettel 1. ist als nichtamtlich erkennbar, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei oder Wählergruppe ins Haus gesandt worden <i>oder</i> 2. ist zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen <i>oder</i> 3. besteht nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält, <i>oder</i> 4. ist für einen anderen Wahlbezirk oder Stadtbezirk bestimmt oder röhrt von einer früheren Wahl her.</p>	<p>Der Stimmzettel 1. ist schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet <i>oder</i> 2. ist leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm ist abgerissen <i>oder</i> 3. ist beim Zählgeschäft beschädigt oder – bei der Briefwahl – beim Herausnehmen aus dem Wahlumschlag zerrissen oder zerschnitten worden; das ist im Besonderen von dem zur Auszählung der Briefwahlergebnisse bestimmten Wahlvorstand bzw. vom Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Wahlumschläge verwendet werden sind.</p>
C. Mängel in der Kennzeichnung	
<p>Auf dem Stimmzettel 1. ist kein Kennzeichen angebracht <i>oder</i> 2. ist ein Fragezeichen angebracht worden <i>oder</i> 3. ist die Rückseite gekennzeichnet <i>oder</i> 4. sind mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen <i>oder</i> 5. ist der Name eines Bewerbers oder die Namen mehrerer oder aller Bewerber einer Liste offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet <i>oder</i> 6. ist ein Kreuz angebracht, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt, <i>oder</i> 7. sind ein Bewerber oder eine Liste angekreuzt und andere angestrichen worden (das Kreuz hat keinen Vorrang!) <i>oder</i> 8. sind mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein, <i>oder</i> 9. ist nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet, aber alle anderen sind teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet, <i>oder</i> 10. ist ein Bewerber oder eine Liste durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet.</p>	<p>Auf dem Stimmzettel 1. ist die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen <i>oder</i> 2. ist das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht, <i>oder</i> 3. ist neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt <i>oder</i> 4. ist als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen <i>oder</i> 5. ist die Parteibezeichnung oder das Kennwort eines Bewerbers oder einer Liste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet <i>oder</i> 6. ist die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste eindeutig erfolgt <i>oder</i> 7. ist in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort eines Bewerbers oder einer Liste vermerkt und dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen des Bewerbers/der Liste oder seinem/ihrem Kreis oder seiner/ihrer Partei-/Wählergruppenbezeichnung verbunden <i>oder</i> 8. ist bei der Tilgung einer Kennzeichnung der Stimmzettel verletzt oder sonst leicht beschädigt worden <i>oder</i> 9. sind alle Bewerber-/Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des/der nicht durchgestrichenen vorgenommen ist, <i>oder</i> 10. hat sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfalten an anderer Stelle abgedruckt.</p>
D. Verletzung des Wahlgeheimnisses	
<p>1. Dem Stimmzettel ist ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand beigelegt, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers. 2. Der Name des Wählers steht auf dem Stimmzettel.</p>	Dem Stimmzettel ist ein Stück Papier beigelegt, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.